

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Service AWO Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stavenhagen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesen, des mildtätigen Handelns im Sinne von § 53 AO, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. ein planmäßiges Zusammenwirken mit dem AWO Regionalverband Demmin e.V., Stavenhagen, der AWO Sozialdienst gGmbH Demmin, der AWO Cura gGmbH Stavenhagen und der AWO Service und zu Tisch gGmbH, Ivenack durch ein gemeinsames, inhaltlich aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Wirken durch die Erbringung von Dienstleistungen im IT- und Telekommunikationsbereich, Vertriebs- und Entwicklungsleistungen und Marketingaufgaben, Reinigungsleistungen, körpernahe Dienstleistungen für deren steuerbegünstigten Ein-

- richtungen / Betriebe, wie stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Inklusionsbetriebe nach dem BTHG, Beratungsdienste, Bildungs-Kinder-Jugend und Sozialarbeit, Betreuungsdienst nach dem Betreuungsgesetz, Qualitätsmanagement, Arbeitsförderung;
- b. die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 1 benannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere im Verband der Arbeiterwohlfahrt.
- (3) Ausgenommen sind genehmigungsbedürftige Tätigkeiten, sofern eine Genehmigung nicht eingeholt wird.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (5) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- Pflege-
betrie-
/lar-
r-
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den AWO Regionalverband Demmin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt.....25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Stammkapital ist vollständig erbracht.

§ 4

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens ein Abstand von vierzehn Tagen liegen.
- (2) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er darf sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten oder durch einen Angestellten des vertretenen Gesellschafters vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Folgendes enthalten:

- Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,
- Tagesordnung und Anträge,
- Ergebnisse der Abstimmung und Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu errichten, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.

§ 5

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telefonisch oder mit Hilfe eines sonstigen Fernkommunikationsmittels gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht ruht für den Gesellschafter, der gekündigt hat.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt:

r und
a) mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter (auch der nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter):

aa) über den Abschluss von Unternehmensverträgen, kraft derer die Gesellschaft ihr Unternehmen der Leitung einer anderen Gesellschaft unterstellt, die Übernahme ihrer Gewinne ganz oder teilweise durch diese zulässt oder ihre Gewinne mit dieser zusammenlegt oder ihren Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft verpachtet oder sonst überlässt,

bb) über den Aufbau einer Hausnotrufzentrale,

b) mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen über:

aa) Bestellung, Abberufung oder Entlastung der Geschäftsführung,

bb) den Abschluss von Unternehmensverträgen, auf Grund derer der andere Teil sich der Beherrschung durch die Gesellschaft unterstellt und/oder seinen Geschäftsbetrieb an die Gesellschaft verpachtet oder überlässt,

cc) Beschlüsse gemäß § 7 (Veräußerung von Geschäftsanteilen),

dd) Beschlüsse über die Einziehung und Auflösung,

ee) Beschlüsse, die nach Bestimmungen dieses Vertrages oder, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, nach gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Mehrheit bedürfen,

ff) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

gg) über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag),

hh) über die Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon,

c) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

– über alle anderen Beschlussgegenstände.

(5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls (§ 4 Abs. 3) angefochten werden.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) von Seiten des Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und 5 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Statt der Einziehung kann im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf einen Dritten beschließen. Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
- Jeder Gesellschafter bietet bereits jetzt für den Fall der Einziehung seines Geschäftsanteils den übrigen Mitgesellschaftern im Verhältnis deren Beteiligung den Erwerb seines Geschäftsanteils zu den hier genannten Konditionen an (Optionsrecht). Die Gesellschafter, denen das Angebot gemacht wird, können auch nur zum Teil dieses Angebot annehmen. Der Geschäftsanteil wird dann auf die annehmenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung verteilt.
- (6) Vom Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

- (7) Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung entsprechend seinem Anspruch gemäß § 2a Absatz 3 auf den Einziehungstichtag zu.
- (8) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.

§ 9

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den - soweit gesetzlich vorgeschrieben - Lagebericht innerhalb der Frist des § 264 HGB aufzustellen und sodann unverzüglich jedem Gesellschafter in Abschrift zu übersenden.

§ 10

Wettbewerbsverbot

Den Geschäftsführern und den Gesellschaftern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über die Art und den Umfang der Befreiung sowie die Entgeltlichkeit beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Die Gründungsgesellschafter sind sämtlich vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 11

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Salvatorische Klausel, Kostenübernahme

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

3) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

- (4) Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.

Die Kostenregelung bei Gründung lautete: „Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten in Höhe bis zu 1.500,00 EUR; etwa darüberhin-
ausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.“